



Nr.: 41/2015

09 .Dezember 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung Vom 05.11.2015 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der Technischen Universität Dresden Vom 01.06.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2013), geändert durch Satzung Vom 30.10.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 07/2014).....2

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Kustodie der Technischen Universität Dresden Vom 05.11.2015.....3

Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden Vom 18.11.2015.....7

Technische Universität Dresden

Auswahlordnung über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit nach familienbedingter Unterbrechung (Programmlinie 1, FördRL Wiedereinstieg) Vom 25.11.2015.....16

Technische Universität Dresden

Auswahlordnung über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit nach einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft (Programmlinie 2, FördRL Wiedereinstieg) Vom 25.11.2015.....20

Satzung Vom 05.11.2015 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der Technischen Universität Dresden Vom 01.06.2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2013), geändert durch Satzung Vom 30.10.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 07/2014)

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 20.10.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Die Abkürzung „cfAED“ wird durch die Abkürzung „cfaed“ ersetzt.
2. Diese Änderungen der Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 05.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Kustodie der Technischen Universität Dresden

Vom 05.11.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Direktorin bzw. Direktor
- § 4 Organisationsstruktur
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Gleichstellung
- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 20.10.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Kustodie ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Kustodie untersteht direkt dem Rektorat. Soweit Lehr- und Forschungsaufgaben in Fakultäten wahrgenommen werden, sind die Beschäftigten der Kustodie der jeweiligen Professur fachlich unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kustodie obliegt die Aufsicht über die Kulturdenkmale der Universität, die in naturwissenschaftlichen und technischen Sammlungen sowie im Kunstbesitz zusammengefasst sind. Hierzu zählt die wissenschaftliche Erschließung und museale Beurteilung, Erfassung, Registrierung und Bewegung der historischen Sachzeugen und Kunstwerke sowie der Schutz, die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Kulturgutes.

(2) Unter Einbeziehung des vielfältigen Sammlungs- und Kunstbesitzes der Universität betreibt die Kustodie den Aufbau und die Betreuung von ständigen und wechselnden Ausstellungen (Altana-Galerie u.a.). Sie fördert ein fächerübergreifendes Verständnis von Wissenschafts- und Technikgeschichte an der Technischen Universität Dresden und repräsentiert die Geschichte der gesamten Universität.

(3) Die Kustodie berät die Technische Universität Dresden in Fragen zur Erweiterung des Kunstbesitzes, der künstlerischen und innenarchitektonischen Gestaltung und Repräsentati-

on sowie hinsichtlich hochschulgeschichtlicher Themen. Hierzu zählen vor allem Ausstellungen, Kunst im öffentlichen Raum, Innenraumgestaltung repräsentativer Räumlichkeiten, Erhalt von technischen Denkmälern und historischen Bauwerken, Edition von Repräsentationsmaterialien sowie Gebäudebenennung.

(4) Die Kustodie ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Technischen Universität Dresden auf dem Gebiet der musealen Tätigkeit und der Hochschulgeschichte zuständig. Eingeschlossen sind der Leihverkehr mit Sammlungsgut und Kunstwerken, die Ankaufsberatung, Publikationen, Auskunftsservice, Beiträge zur Traditions-, Gräber- und Denkmalpflege, wissenschaftliche Dienstleistungen für Projekte anderer Einrichtungen und außeruniversitäre Vorhaben, öffentliche Vorträge und Campusführungen sowie die kulturelle Betreuung von Gästen der Universität. Mit der Gestaltung von Ausstellungen, Führungen und multimedialen Vorträgen bietet die Kustodie ein Podium museal und historisch geleiteter Öffentlichkeitsarbeit. Zielgruppen sind Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Besucherinnen und Besucher sowie Gäste der Universität.

(5) Die Kustodie nimmt Aufgaben und Dienstleistungen in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Wissenschafts-, Technik- und Hochschulgeschichte wahr. Soweit diese Aufgaben nicht die wissenschaftliche Aufarbeitung und Erschließung der von der Kustodie betreuten Sammlungsbestände, Kunstwerke, wissenschaftlichen Sachzeugen und Dokumente betrifft, erfolgt dies in Abstimmung mit der Professur für Technik und Technikwissenschaftsgeschichte an der Philosophischen Fakultät.

(6) Die Kustodie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der ihr zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und technischen Ausstattung. Für Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Kulturgut, für Sicherheit und Präsentation von Exponaten sowie für Neuerwerbungen entscheidet die Kustodie in zweckentsprechender Rangfolge des musealen Gutes bzw. der anstehenden Maßnahmen eigenverantwortlich im Rahmen der jährlichen pauschalen Sachmittelzuweisung.

§ 3

Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Kustodie wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor geleitet, die bzw. der in einem den Aufgaben entsprechenden Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen ist. Die Direktorin bzw. der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor wird auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers vom Rektorat bestellt. Sie bzw. er untersteht dem Rektorat, das ihr bzw. ihm gegenüber von der Kanzlerin bzw. vom Kanzler vertreten wird.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Kustodie organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor ist für alle Angelegenheiten der Kustodie zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Die Direktorin bzw. der Direktor ist unbeschadet der Verantwortung des Rektorats verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Kustodie sowie für die zweckentsprechende Verwendung der der Kustodie zur Verfügung

gestellten Personal- und Sachmittel. Sie bzw. er vertritt die Kustodie nach außen und ist Adressat hochschulinterner Aufgabenzuweisungen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte der Kustodie.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung der Kustodie.

§ 4 Organisationsstruktur

Gemäß ihrer Aufgaben gliedert sich die Kustodie in vier Arbeitsbereiche:

- Hochschulgeschichte und universitäre Traditionen
- Kunst und Gestaltung
- Inventarisierung, Dokumentation und Bestandspflege des musealen Fonds
- Ständige und wechselnde Ausstellungen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die Kustodie in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentrale Einrichtung der Universität und in Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Der Wissenschaftliche Beirat steht der Direktorin bzw. dem Direktor sowie dem Rektorat als beratendes Gremium mit Fachwissen zur Seite. Er wird durch die Direktorin bzw. den Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter über die Projekte, Tätigkeiten und Ausstellungsvorhaben der Kustodie informiert. Das Rektorat kann vom Wissenschaftlichen Beirat Stellungnahmen zu grundsätzlichen Themen der Kustodie einholen. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der universitären Sammlungstätigkeit sowie der längerfristigen Sammlungs- und Ausstellungskonzepte mit dem Ziel der Erhöhung der wissenschaftlich-kulturellen Wertschöpfung und der Öffentlichkeitswirksamkeit.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören fünf bis sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Museen, Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Direktorin bzw. der Direktor kann Vorschläge unterbreiten. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr ein.

(4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehenden Reisekosten können auf der Grundlage von Belegen in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz unter Nutzung des entsprechenden Formulars erstattet werden.

§ 6 Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät die Direktorin bzw. den Direktor bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Kustodie der Technischen Universität Dresden vom 15.04.2004 außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen der Kustodie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, 05.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Vom 18.11.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Betreuungsvereinbarung
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Direktorin bzw. Direktor
- § 10 Doktorandenkonvent
- § 11 Beirat
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Evaluation
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 03.11.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Die Graduiertenakademie ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht direkt dem Rektorat.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Graduiertenakademie ist es, die Qualität der Promotions- und Postdoktorandenphase, in deren Mittelpunkt die eigenständige Forschungsarbeit steht, durch Schaffung optimaler Rahmenbedingungen universitätsübergreifend und unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit zu sichern und zu erhöhen. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der Technischen Universität Dresden im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs weiter gesteigert werden.

(2) Die Graduiertenakademie unterstützt dabei alle Formen der Promotion: von der Promotion in strukturierten Programmen über die Individualpromotion bis zur externen Promotion.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehören, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeiten, insbesondere:

- die Konzeption und Realisierung fächerübergreifender Qualifizierungsangebote zur bestmöglichen Unterstützung während der Promotions- und Postdoktorandenphase sowie für den weiteren Karriereweg,
- die Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -steigerung, wie Musterbetreuungsvereinbarungen, um durch verbesserte Betreuungs- und Rahmenbedingungen Planungssicherheit für Promovierende sowie Betreuerinnen und Betreuer zu schaffen und angemessene Promotionszeiten zu gewährleisten,
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
- die Einrichtung und der Betrieb der zentralen Geschäftsstelle der Graduiertenakademie als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörige, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind,
- die Unterstützung strukturierter Promotionsprogramme der Technischen Universität Dresden,
- die Unterstützung der Planung und des Aufbaus weiterer strukturierter Promotionsprogramme an der Technischen Universität Dresden, auch in Zusammenarbeit mit den außeruniversitären Partnern von DRESDEN-concept,
- die Konzeption und/oder Verwaltung spezifischer Fördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- die Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren von Förderprogrammen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
- die Bereitstellung von Angeboten an die Fakultäten zur Registrierung der Promovierenden und Abbildung der jeweiligen Promotionsverläufe,
- die Unterstützung bei Auswahlverfahren für Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionsprogrammen.

(4) Die Graduiertenakademie erhöht die Sichtbarkeit der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch die Unterstützung von deren Initiativen, insbesondere auch hinsichtlich identitätsbildender Maßnahmen.

(5) Im Rahmen der Internationalisierung der Technischen Universität Dresden entwickelt die Graduiertenakademie auf der Ebene von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern Maßnahmen, die sowohl der Intensivierung internationaler Forschungsoperationen, als auch der verstärkten Gewinnung herausragender junger Talente aus dem Ausland dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist freiwillig.

- a. Die Mitgliedschaft als „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“ (doctoral candidate) erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
 - an einer Fakultät als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen ist,
 - die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 vorlegt.

- b. Die Mitgliedschaft als „Postdoktorandin“ bzw. „Postdoktorand“ (postdoc) erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
 - eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurück liegt und noch keine eigene Arbeitsgruppe leitet,
 - an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht.

- c. Mitgliedschaft als „Betreuerin“ bzw. „Betreuer“ (doctoral supervisor): Personen der Technischen Universität Dresden, die Betreuerin bzw. Betreuer in einem Promotionsvorhaben sind und Gutachterin bzw. Gutachter gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sein können oder die „Young Investigator“ an der Technischen Universität Dresden sind, sind Mitglieder der Graduiertenakademie, wenn mit einer bzw. einem von ihnen betreuten Doktorandin bzw. Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 abgeschlossen wurde und diese bzw. dieser als Mitglied der Graduiertenakademie aufgenommen wurde. Es bedarf des Einverständnisses der Betreuerin bzw. des Betreuers. Die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden bleibt davon unberührt.

Strukturierte Promotionsprogramme an der Technischen Universität Dresden können einen Sammelantrag auf Mitgliedschaft der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer stellen, wenn im Rahmen des Programms für alle Doktorandinnen und Doktoranden Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die den Anforderungen der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 entsprechen und die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt sind. Es bedarf des Einverständnisses aller im Antrag aufgeführten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet gemeinsam mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer laufend über die eingehenden Anträge auf Mitgliedschaft. Die Direktorin bzw. der Direktor kann den Vorstand hinzuziehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Rektorat.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fakultäten und anderen Struktureinheiten unberührt. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie begründet keinen Mitgliedschaftsstatus an der Technischen Universität Dresden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet

- a. für Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Tag der Verteidigung oder
- b. für Doktorandinnen und Doktoranden bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens oder
- c. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden drei Jahre nach Aufnahme in die Graduiertenakademie als Postdoktorandin bzw. Postdoktorand – der Vorstand kann die Mitgliedschaft auf einen begründeten Antrag hin verlängern - oder
- d. für alle Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung oder
- e. für alle Mitglieder durch Ausscheiden aus der Universität oder

- f. für alle Mitglieder durch Ausschluss durch den Vorstand bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung.

§ 4

Assoziierte Mitgliedschaft

(1) Weitere Personen können auf Antrag als assoziierte Mitglieder der Graduiertenakademie aufgenommen werden, z.B. Promovierende von Partnereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.

(2) Über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor gemeinsam mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Die Direktorin bzw. der Direktor kann den Vorstand hinzuziehen.

(3) Die assoziierte Mitgliedschaft wird zeitlich befristet gewährt und umfasst eingeschränkte Rechte und Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie bekennen sich zu den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenakademie deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote zu nutzen. Zur Antragstellung für Fördermaßnahmen der Graduiertenakademie sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 3 nach festgelegten Verfahren berechtigt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden sowie Betreuerinnen und Betreuer werden in einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 festgelegt, deren Abschluss Bedingung für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist.

(4) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a und b sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorenadresse „Technische Universität Dresden“ bzw. „TU Dresden“ (mit)anzugeben.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, der Graduiertenakademie unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie entfällt.

§ 6

Betreuungsvereinbarung

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie als „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“ oder „Betreuerin“ bzw. „Betreuer“ setzt gemäß § 3 Abs. 1 den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung voraus, die zum Ziel hat, ein für alle Beteiligten transparentes und qualitativ hochwertiges Promotionsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes sicher zu stellen.

(2) In Anlehnung an die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichten „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ sind darin mindestens folgende Punkte zu regeln:

- a. Angabe zu den Beteiligten: Promovendin bzw. Promovend, Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer, ggf. Mentorin bzw. Mentor und weitere Beteiligte,
- b. (vorläufiges) Thema der Dissertation,
- c. strukturierter, ggf. im Laufe der Promotionsphase zu modifizierender Ablaufplan der Promotion mit zeitlich definierten Meilensteinen und ggf. mit noch zu erwerbenden Qualifikationen,
- d. Aufgaben und Pflichten der Promovendin bzw. des Promovenden (regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Fortschrittsberichte, ggf. Leistungsnachweise etc.)
- e. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers und ggf. der Mentorin bzw. des Mentors (fachliche Beratung der Promovendin bzw. des Promovenden in Einzel- und Teambetreuung in regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Abständen; Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit (z.B. Publikationen, Teilnahme an Konferenzen) und der weiteren Karriere der Promovendin bzw. des Promovenden (z.B. Teilnahme an überfachlichen Qualifikationsmaßnahmen)),
- f. Ein- und Anbindung der Promovendin bzw. des Promovenden (z.B. in einer Arbeitsgruppe, einem Projekt, einem strukturierten Promotionsprogramm etc.),
- g. ggf. Ausstattung der Promovendin bzw. des Promovenden,
- h. Verpflichtung aller Beteiligten auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dresden und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten,
- i. ggf. besondere Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(3) Eine Musterbetreuungsvereinbarung wird von der Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt.

§ 7 Organe

(1) Organe der Graduiertenakademie sind:

- a. der Vorstand
- b. der Doktorandenkonvent
- c. der Beirat

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung mit Genehmigung durch das Rektorat geben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der Graduiertenakademie setzt sich zusammen aus:

- a. der Direktorin bzw. dem Direktor,
- b. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Direktorin bzw. des Direktors,

- c. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter pro Bereich aus dem Kreis der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Be-reichssprechers,
- d. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Kreis der Sprecherinnen und Spre-cher der strukturierten Promotionsprogramme auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors,
- e. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem Kreis der DRESDEN-concept Partner-institutionen auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors,
- f. der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Doktorandenkonvents sowie der Stellvertre-terin bzw. dem Stellvertreter.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teil. Bei Bedarf kann die Direktorin bzw. der Direktor die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse oder die von ihnen benannte Vertreterin bzw. den benannten Vertre-ter einladen.

(2) Der Vorstand wird vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a und b entspricht der der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung, die der Mitglie-der nach Abs. 1c, d und e beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 1f ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenakademie zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Der Vorstand verantwortet die strategische Positionie-rung und Entwicklung der Graduiertenakademie entsprechend der Aufgaben und Ziele ge-mäß § 2. Darüber hinaus ist er insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung der jährlichen Budgetplanung und des Arbeitsprogrammes,
- b. jährliche Berichterstattung an das Rektorat und den Senat,
- c. Entscheidungen über den Ausschluss, die Verlängerung und die Aufnahme von Mit-gliedern in den Fällen, in denen eine Hinzuziehung durch die Direktorin bzw. den Di-rector erfolgt,
- d. Entscheidungen über Fördermaßnahmen und -anträge für Programme der Graduiertenakademie und weiterer Förderprogramme der Technischen Universität Dresden für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler; Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Frei-staates Sachsen gemäß der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Säch-sische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO)“ sowie der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg)“ in der jeweils geltenden Fassung als Graduiertenkommis-sion im Sinne der gesetzlichen Vorschriften,
- e. Vorschlag zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand eng mit den beteiligten Fakultäten, Bereichen, Zentralen Einrichtungen und den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse zu-sammen.

(5) Der Vorstand kann intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten bestimmen.

(6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen leitet die Direktorin bzw. der Direktor oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Die außeruniversitären Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(7) Die Beauftragten der Technischen Universität Dresden unterstützen und beraten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Vorstand.

§ 9

Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und leitet als Direktorin bzw. Direktor die Graduiertenakademie. Sie bzw. er schlägt dem Rektorat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Bestellung vor.

(2) Tritt die amtierende Direktorin bzw. der amtierende Direktor zurück, übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers im Prorektorat Forschung.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Vertretung sämtlicher Belange der Graduiertenakademie nach innen und außen,
- b. die sachgerechte Mittelverwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der Graduiertenakademie,
- c. Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und des Beirats.

(4) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und schwere Schäden oder sonstige Nachteile zu befürchten sind, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor, wenn ihr bzw. ihm das Eilentscheidungsrecht durch den Rektor übertragen wurde. In diesem Fall hat sie bzw. er die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor wird bei ihren bzw. seinen Aufgaben von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 10

Doktorandenkonvent

(1) Der Doktorandenkonvent ist die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenakademie. Er dient der Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenakademie wählen aus ihren Reihen bis zu 23 Vertreterinnen und Vertreter, die den Doktorandenkonvent bilden und nach Möglichkeit das Spektrum der Disziplinen an der Technischen Universität Dresden breit abdecken.

(3) Der Doktorandenkonvent wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Abs. 1 Mitglieder des Vorstands der Graduiertenakademie sind. Der Senat der Technischen Universität Dresden kann der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Doktorandenkonvents Gastrecht mit Rederecht im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen einräumen.

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat (Advisory Board) setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern zusammen, die als international renommierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Wissenschaft die Graduiertenakademie strategisch beraten und sie in der Gesamtheit ihrer Entwicklung unterstützen. Der Beirat gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

(2) Das Rektorat bestellt die Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand für drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Beirat tagt einmal im Jahr, an den Sitzungen nehmen die Direktorin bzw. der Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter teil.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Ihre Beschlüsse fassen die Organe mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Umsetzung der Aufgaben der Graduiertenakademie, insbesondere
 - i. Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote,
 - ii. Qualifikationsangebote,
 - iii. Mitgliederverwaltung,
 - iv. Fördermaßnahmen,
 - v. Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- b. die Unterstützung von Direktorin bzw. Direktor, Vorstand und Beirat bei deren Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet, die bzw. der für das Personalwesen der Geschäftsstelle und das Berichts- und Finanzwesen der Graduiertenakademie zuständig ist.

§ 14 Evaluation

(1) Die interne Evaluation erfolgt nach der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

(2) Das Rektorat kann eine Evaluation der Graduiertenakademie durch einen unabhängigen, externen Gutachterausschuss veranlassen, um Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 15 Gleichstellung

An der Graduiertenakademie kann eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden den Vorstand bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 31.05.2013 außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen der Graduiertenakademie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 18.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit nach familienbedingter Unterbrechung (Programmlinie 1, FördRL Wiedereinstieg)

Vom 25.11.2015

Diese Ordnung regelt für die Technische Universität Dresden die Umsetzung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg) vom 23. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDr. S. S649), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232) und zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2004 (SächsABl. S. 1315), in der jeweils geltenden Fassung.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29.05.2011 hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Auswahlordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird gemäß FördRL Wiedereinstieg insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Fachbereich der Abschluss von Promotionen und Habilitationen bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ihre wissenschaftliche Arbeit wieder aufnehmen, nachdem sie diese in bereits fortgeschrittenem Arbeitsstand zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben unterbrochen hatten.

§ 2

Antragsberechtigung

a) Antragsberechtigt sind gemäß FördRL Wiedereinstieg

- Frauen und Männer mit Hochschulabschluss,
- promovierte Frauen und Männer,

die, nachdem sie zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben ihre wissenschaftliche

Qualifizierung an der TU Dresden in einem bereits fortgeschrittenen Arbeitsstand unterbrochen haben, die Arbeit an ihrem Promotions- oder Habilitationsvorhaben wieder aufnehmen, um es abzuschließen.

b) Bei einem Antrag auf ein Promotionsstipendium ist im vorangehenden Hochschulabschluss mindestens die Gesamtnote „gut“ und bei einem Antrag auf ein Habilitationsstipendium der Abschluss der Promotion mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ nachzuweisen.

c) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf bei einem Antrag auf ein Promotionsstipendium das 37. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf bei einem Antrag auf ein Habilitationsstipendium das 42. Lebensjahr nicht überschritten haben.

d) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die wissenschaftliche Qualifizierung aufgrund familiärer Verpflichtungen mindestens neun Monate unterbrochen haben.

§ 3 Antragstellung

a) Die Ausschreibung der Wiedereinstiegsstipendien wird jedes Jahr durch die Graduiertenakademie und das Studentenwerk Dresden gemäß FördRL Wiedereinstieg veröffentlicht.

b) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt in postalischer Form durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen bis jeweils zum 31. März für eine Förderung im laufenden Jahr und bis 30. September für eine Förderung im darauf folgenden Jahr.

c) Förderanträge sind bei der Graduiertenakademie der TU Dresden einzureichen. Die Postanschrift lautet: TU Dresden, Graduiertenakademie, 01062 Dresden.

d) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Begründung der Antragstellung
- Beschreibung (max. 5 Seiten) des Vorhabens inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- Lebenslauf (max. 2 Seiten)
- Beglaubigte Kopie des letzten Hochschulzeugnisses
- Gutachterliche Stellungnahmen zweier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zu den bereits vorliegenden Forschungsergebnissen, zur Qualität des Vorhabens und Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung
- Bestätigung der Fakultät, dass das beabsichtigte Vorhaben im Rahmen der Forschungsschwerpunkte der Hochschule für diese von besonderem wissenschaftlichem Interesse ist
- Im Falle von kooperativen Verfahren ist dem Antrag eine Stellungnahme des Fachbereichs der Fachhochschule mit einzureichen.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- b) Der Stipendiansatz beträgt
- für Promotionsvorhaben 985,00 EUR im Monat
 - für Habilitationsvorhaben 1.285,00 EUR im Monat.
- c) Für Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers leben und für die diese bzw. dieser oder die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, wird monatlich ein Familienzuschlag in Höhe von 100,00 EUR pro Kind gewährt.

§ 5

Auswahlverfahren und Bewilligung

- a) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern diese Entscheidungsbefugnis nicht auf ein Gremium übertragen wird, dessen Zusammensetzung mit der Landesrektorenkonferenz (ehemals Landeshochschulkonferenz) abgestimmt ist.
- b) Zuständig für die Auswahl, Begutachtung und Verlängerung der Anträge ist gemäß FördRL Wiedereinstieg die Graduiertenkommission der betreffenden Hochschule. Gemäß Senatsbeschluss vom 09.09.2015 wurden diese Aufgaben an der TU Dresden dem Vorstand der Graduiertenakademie übertragen, der im Sinne der FördRL Wiedereinstieg somit als Graduiertenkommission fungiert.
- c) Die bzw. Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist stimmberechtigt und wird zur Begutachtung der Anträge zur Vorstandssitzung der Graduiertenakademie geladen.
- d) Ebenfalls stimmberechtigt sind die Gleichstellungsbeauftragten für die Anträge aus ihren Fakultäten. Die jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geben ihr begründetes Votum bzw. Reihungsvorschlag für die laut Antrag in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Vorhaben jeweils eine Woche vor der Vorstandssitzung in schriftlicher Form ab. Das Datum der Vorstandssitzung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- e) Die Graduiertenakademie zeigt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Studentenwerk Dresden die befürworteten Anträge (Reihungsvorschlag) an.
- f) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weist dem Studentenwerk Dresden die Fördermittel vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber nach Anforderung jährlich zur Bewirtschaftung zu. Das Studentenwerk Dresden erteilt auf Grundlage dieser Bewirtschaftungsbefugnis jährlich die Zuwendungsbescheide.

g) Das Studentenwerk Dresden betreut die geförderten Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten administrativ.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 25.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit nach einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft (Programmlinie 2, FördRL Wiedereinstieg)

Vom 25.11.2015

Diese Ordnung regelt für die Technische Universität Dresden die Umsetzung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg) vom 23. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDR. S. S649), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232) und zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2004 (SächsABl. S. 1315), in der jeweils geltenden Fassung.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29.05.2011 hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Auswahlordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemäß FördRL Wiedereinstieg insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Fachbereich Vorbereitungsmaßnahmen, die es promovierten Wissenschaftlerinnen ermöglichen, nach einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft die wissenschaftliche Arbeit wieder aufzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Berufung an eine Hochschule zu schaffen.

§ 2

Antragsberechtigung

a) Antragsberechtigt sind gemäß FördRL Wiedereinstieg promovierte Frauen, die nach einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft den Wiedereinstieg in die Wissenschaft und langfristig eine Berufung an der Hochschule anstreben.

b) Die Promotion muss mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen sein.

c) Zum Antragszeitpunkt darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten sein.

§ 3 Antragstellung

a) Die Ausschreibung der Wiedereinstiegsstipendien wird jedes Jahr durch die Graduiertenakademie und das Studentenwerk Dresden gemäß FördRL Wiedereinstieg veröffentlicht.

b) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt in postalischer Form durch die Antragstellerin gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen bis jeweils zum 31. März für eine Förderung im laufenden Jahr und bis 30. September für eine Förderung im darauf folgenden Jahr.

c) Förderanträge sind bei der Graduiertenakademie der TU Dresden einzureichen. Die Postanschrift lautet: TU Dresden, Graduiertenakademie, 01062 Dresden.

d) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Begründung der Antragstellung
- Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie des Promotionszeugnisses
- Bestätigung der Fakultät, dass sich das beabsichtigte Vorhaben in den Forschungszusammenhang der Hochschule einfügt und daher für diese von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist und dass für die Durchführung der beantragten Maßnahme die erforderliche Grundausstattung zur Verfügung gestellt wird
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufspraxis außerhalb des Hochschul-/Wissenschaftsbereichs
- Konkrete Darlegung der zur Absicherung des Vorhabens beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln bei Dritten)

§ 4 Art und Umfang der Förderung

a) Der Stipendiansatz beträgt 1.285,00 EUR im Monat.

b) Für Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin leben und für die diese oder der Ehegatte oder Lebenspartner Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, wird monatlich ein Familienzuschlag in Höhe von 100,00 EUR pro Kind gewährt.

c) Die Stipendiatin hat mit Ablauf der Förderung nachzuweisen, dass die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt wurde. Kann spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung der Nachweis nicht erbracht werden, behält sich die TU Dresden vor, die gewährten Mittel gemäß FördRL Wiedereinstieg zurückzufordern.

§ 5

Auswahlverfahren und Bewilligung

a) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern diese Entscheidungsbefugnis nicht auf ein Gremium übertragen wird, dessen Zusammensetzung mit der Landesrektorenkonferenz (ehemals Landeshochschulkonferenz) abgestimmt ist.

b) Zuständig für die Auswahl und Begutachtung der Anträge ist gemäß FördRL Wiedereinstieg die Graduiertenkommission der betreffenden Hochschule. Gemäß Senatsbeschluss vom 09.09.2015 wurden diese Aufgaben an der TU Dresden dem Vorstand der Graduiertenakademie übertragen, der im Sinne der FördRL Wiedereinstieg somit als Graduiertenkommission fungiert.

c) Die bzw. Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist stimmberechtigt und wird zur Begutachtung der Anträge zur Vorstandssitzung der Graduiertenakademie geladen.

d) Ebenfalls stimmberechtigt sind die Gleichstellungsbeauftragten für die Anträge aus ihren Fakultäten. Die jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geben ihr begründetes Votum bzw. Reihungsvorschlag für die laut Antrag in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Vorhaben jeweils eine Woche vor der Vorstandssitzung in schriftlicher Form ab. Das Datum der Vorstandssitzung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

e) Die Graduiertenakademie zeigt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Studentenwerk Dresden die befürworteten Anträge (Reihungsvorschlag) an.

f) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weist dem Studentenwerk Dresden die Fördermittel vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber nach Anforderung jährlich zur Bewirtschaftung zu. Das Studentenwerk Dresden erteilt auf Grundlage dieser Bewirtschaftungsbefugnis jährlich die Zuwendungsbescheide.

g) Das Studentenwerk Dresden betreut die geförderten Stipendiatinnen administrativ.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 25.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen